



## Antrag

der Abgeordneten **Alexander König, Dr. Franz Rieger, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU, Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Subsidiarität

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Kommission stützt ihr Vorhaben auf folgende Rechtsgrundlagen: Art. 16, 33, 43, 50, 53 Abs. 1, 62, 91, 100, 103, 109, 114, 168, 169, 192, 207 und 325 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Art. 31 Euratom-Vertrag. Sie bezweckt die Verbesserung der Durchsetzung des Unionsrechts mit der Richtlinie.

Der Vorschlag betrifft eine Vielzahl von Rechtsgebieten. In vielen Bereichen kann sich die Kommission nicht auf die genannten Rechtsgrundlagen stützen und verletzt mit dem Richtlinienvorschlag das Subsidiaritätsprinzip. Im Folgenden sollen beispielhaft nur vier Aspekte herausgegriffen werden:

### 1. Bedenken unter Kompetenz- und Subsidiaritätsgesichtspunkten hinsichtlich der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

Gemäß Art. 45 Abs. 4 AEUV sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes grundsätzlich vom Anwendungsbereich des AEUV und damit des Europarechts ausgenommen.

Eine Zuständigkeit der EU ist daher grundsätzlich abzulehnen, soweit der Schutz von Hinweisgebern Ausnahmen von der beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 37 Beamtenstatusgesetz) erfordert und ihre disziplinarrechtliche Behandlung erfasst. Ebenso ist eine Zuständigkeit der EU abzulehnen, soweit die Interessen des Geheimschutzes berührt sind. Diese Rechtsmaterien fallen ausschließlich in die Gesetzgebungskompetenzen der Mitgliedstaaten. Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung hat die EU in diesem Bereich keine Rechtsetzungsbefugnisse. Die in den Rechtsgrundlagen festgelegten Politikbereiche ermächtigen die EU nicht, im Bereich des Beamtenrechts, insbesondere des Disziplinarrechts, tätig zu werden.

Im Übrigen wird der Hinweisgeberschutz im Beamtenrecht bereits auf nationaler Ebene ausreichend verwirklicht, da Hinweise auf Missstände unter Einhaltung des Dienstwegs rechtmäßiges Verhalten darstellen und damit keine disziplinarrechtlichen Sanktionsmaßnahmen auslösen. Dieser vorgesehene Beschwerdeweg gilt auch für Hinweise auf rechtswidrige Umstände im Zusammenhang mit dem EU-Recht, da auch dieses die Verwaltung als unmittelbar anwendbares Recht bindet. Er ist Voraussetzung für eine geordnete Verwaltungsarbeit, die Verwaltungsaufwand verringert und eine transparente und objektive Entscheidungsfindung im Rahmen klarer Kompetenzzuweisungen beschleunigt. Das Ziel einer verbesserten Durchsetzung des EU-Rechts wird somit auf nationaler Ebene mit dem Mittel des Beamtenstatusrechts und des Disziplinarrechts sichergestellt. Daher ist es nicht erforderlich, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf das Beamtenrecht zu erstrecken.

### 2. Bedenken unter Kompetenz- und Subsidiaritätsgesichtspunkten im Bereich der Beihilfenkontrolle

a) Die EU überschreitet ihre in Art. 109 AEUV festgelegte Regelungskompetenz.

Art. 109 AEUV berechtigt die EU zum Erlass von Durchführungsvorschriften des Rates zur

Durchsetzung des Beihilfe- bzw. Durchführungsgebots. Die Ermächtigung in Art. 109 AEUV erlaubt demgegenüber nicht, dass die EU Vorgaben zu Beihilfekontroll-/meldestrukturen innerhalb der Mitgliedstaaten macht, wie dies im Rahmen des oben genannten Richtlinienvorschlags durch die externen Meldekanäle vorgesehen ist. Eine Informationspflicht nationaler Behörden und von Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten direkt gegenüber der Kommission würde eine Art grenzüberschreitenden Dienstweg einführen und damit letztlich die nationalstaatlichen Verwaltungen zu „untergeordneten“ (Beihilfe-)Behörden der Kommission machen. Durch den Kommissionsvorschlag würde der Weg für ein eigenes, unter der Aufsicht der Kommission stehendes Netz aus Meldestellen in den Mitgliedstaaten geebnet, dass parallel zu den mitgliedstaatlichen Verwaltungen existieren würde und deren Kontrolle entzogen wäre. Zu solchen (organisatorischen) Eingriffen in die Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten hat die EU keine Kompetenz.

- b) Neue Meldewege können durch die Mitgliedsstaaten geregelt werden und sind nicht erforderlich.

Im Übrigen weist der Richtlinienvorschlag in keinem Maße transnationale Aspekte auf, die durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können. Es obliegt allein den Mitgliedstaaten, Strukturen zu organisieren, die die Beachtung der Beihilfavorschriften sicherstellen. Sie haben dazu die Organisationshoheit.

Außerdem erscheint eine Einführung solcher externen Meldewege nicht erforderlich: In der Verfahrensordnung des Rates über besondere

Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 AEUV, dort Art. 24 Abs. 2 (neugefasst 2013), ist bereits eine Beschwerdemöglichkeit im Bereich der Beihilfen gegenüber der Europäischen Kommission unmittelbar geregelt. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert Hinweise über rechtswidrige Beihilfen, die über nationale Behörden an die Kommission herangetragen werden, gegenüber Hinweisen haben, die unmittelbar bei der Kommission vorgetragen werden. Die Beschwerdemöglichkeit wurde erst im Jahr 2013 neu gefasst und hatte das Ziel, einer ausufernden Zahl von Beschwerden entgegenzuwirken, u. a. um Ressourcen der Kommission zu schonen. Es ist in keiner Weise dargelegt, warum diese erst vor wenigen Jahren neu geregelte Beschwerdemöglichkeit nicht mehr ausreichend sein soll.

### 3. Richtlinienvorschlag ist unverhältnismäßig

Soweit die vorgeschlagene Richtlinie auch alle Kommunen ab 10.000 Einwohnern sowie alle Unternehmen ab 50 Beschäftigten verpflichtend einbeziehen soll, ist sie schlicht unverhältnismäßig. Die vorgesehene Schaffung interner Meldekanäle und Verfahren für die Berichterstattung, Weiterverfolgung und Weitergabe von Berichten sog. Hinweisgeber erfordert einen enormen bürokratischen und personellen Aufwand, der gerade für kleine Kommunen und Unternehmen in besonderem Maße belastend wirkt. Dieser Aufwand ist nicht gerechtfertigt und im Hinblick auf die ohnehin bestehenden Meldewege und Vorkehrungen völlig unverhältnismäßig.

Abschließend verwahrt sich der Bayerische Landtag gegen den mit dem Richtlinienvorschlag implizierten Generalverdacht gegen die Behörden in den Mitgliedstaaten.